

(Die Seiten stimmen mit dem englischen Original überein.)

V e r t r a g,

abgeschlossen am 9. November 1929 zwischen:

der I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT, einer deutschen Gesellschaft,  
mit dem Sitz in Frankfurt a/M. (Deutschland),  
im folgenden "I.G." bezeichnet,

der S. I. G. COMPANY, einer Gesellschaft des Staates Delaware,  
im folgenden "S. I. G." bezeichnet,

der STANDARD OIL COMPANY, einer im Staate New Jersey errichteten  
Gesellschaft, und

der STANDARD OIL COMPANY of NEW JERSEY, einer im Staate Delaware  
errichteten Gesellschaft; die beiden letzteren Gesellschaften werden  
im folgenden gemeinsam als "Standard" bezeichnet.

Artikel I.

Begriffsbestimmungen.

A. Kohlenwasserstoffgebiet.

Der Ausdruck "Kohlenwasserstoffgebiet" in diesem Vertrag  
bedeutet:

die Behandlung von Naturgas, Rohpetroleum, Natur- oder  
Kunst- Bitume, Torf, Schiefer, Braunkohle, Steinkohle, sonstige  
kohlenstoffhaltige Stoffe und/oder Produkte, die daraus herge-  
stellt oder darin enthalten sind, zur Herstellung:

1. derjenigen marktfähigen Hauptprodukte, die jetzt allgemein in der Öl- und Naturgasindustrie erzeugt werden.

Marktfähige Hauptprodukte im Sinne dieses Vertrages sind die folgenden:

- 1.) Rohpetroleum,
- 2.) Kohlenwasserstoffgase, bestehend in der Hauptsache aus Methan und/oder seinen Homologen,
- 3.) Gas-Ruß,
- 4.) intermediäre Kohlenwasserstoffgemische, die die als Naphthas bekannte Klasse bilden,
- 5.) Benzin,
- 6.) Petroleum,
- 7.) Gasöl,
- 8.) Heizöl,
- 9.) Schmieröl,
- 10.) Paraffin,
- 11.) hochgereinigte, viskose, nicht flüchtige Kohlenwasserstofföle,
- 12.) Sättigungsmittel, Bindemittel und Straßenbauöle,
- 13.) ~~Asphalte für Dachkonstruktionen und Straßenbau,~~
- 14.) ~~Petroleumschmiermittel und Vaseline,~~
- 15.) Säureschlamm der Schwefelsäureraffination,
- 16.) Petroleumkoks.

2. solcher marktfähiger Hauptprodukte, die in der Zukunft allgemein von der Öl- und Naturgasindustrie produziert werden und deren handelsmäßige Bedeutung der gegenwärtigen handelsmäßigen Bedeutung der gegenwärtigen Hauptprodukte entspricht, wie sie unter Nr. 1 aufgeführt sind,

3. anderer Produkte, die, obwohl verschieden in ihrer chemischen Struktur von den in Nr. 1 und 2 erwähnten Hauptprodukten, dieselben Eigenschaften wie diese haben in einem Ausmaße, das ihre Verwendung für dieselben Zwecke gestattet; doch fallen die erwähnten anderen Produkte nur insoweit hierunter, als sie für solche Zwecke Verwendung finden.

(Beispiel: Die Verfahren zur Herstellung aromatischer Kohlenwasserstoffe und Methanol fallen hierunter, soweit diese Produkte als anti-knock-Mittel oder als Betriebsstoff benutzt werden. Sie fallen nicht hierunter, soweit sie benutzt werden, sei es als Rohmaterial für Farb- und Sprengstoffe (wie die aromatischen Kohlenwasserstoffe) oder als Lösungsmittel (wie Methanol) ).

Die Parteien erkennen an, daß die obige Begrenzung unter Umständen nicht ausreichend ist, um allen vorkommenden Situationen gerecht zu werden. Es können z.B. gegenwärtige oder zukünftige Produkte Grenzfälle darstellen, und ein einzelnes Verfahren kann Produkte ergeben, die sowohl innerhalb wie außerhalb der obigen Begrenzung liegen. Bei allen solchen Situationen, ~~an denen eine der Parteien das Gefühl hat, daß die obige Begrenzung die Rechte der Parteien nicht genau genug festlegt,~~ verpflichten sich die Parteien, in Verhandlungen einzutreten, um ein Übereinkommen zu erzielen, das dem Geiste des gegenwärtigen Vertrages gerecht wird.

#### B. Hydrierungsverfahren.

Der Ausdruck "Hydrierungsverfahren" in diesem Abkommen bedeutet:

Jedes Verfahren innerhalb des Kohlenwasserstoffgebiets, das ausgeführt wird durch oder im Reisein von angelagertem Wasserstoff oder Wasserstoffträgern, mit oder ohne Katalysatoren, in einem Druck oder Maße oder in einer Weise, um endgültig bestimmbare

Hydrierung sicher zu stellen oder das benutzt wird in Verbindung mit der Hydrierungsstufe für die Zubereitung von Rohstoffen für die Hydrierung, einschließlich Wasserstoff, oder für die Spaltung und Raffinierung der durch die Hydrierungsstufe selbst hergestellten Produkte. Dementsprechend bezeichnet der Ausdruck "Hydrierungsverfahren" eine besondere Klasse von Verfahren, die innerhalb des Kohlenwasserstoffgebietes liegen.

### C. Patentrechte.

Der Ausdruck "Patentrechte" in diesem Abkommen bedeutet:

Patente, Patentanmeldungen, Teilungen (divisions), Wiederausgaben (reissues) und Erweiterungen (extensions) von Patenten und Anmeldungen und übertragbare Rechte an den vorgenannten. Jede Bezugnahme in diesem Vertrag auf die Patentrechte einer der Parteien bedeutet diejenigen Patentrechte, die der Partei augenblicklich oder in irgend einem Zeitpunkt der Dauer dieses Vertrages gehören oder von ihr kontrolliert werden in dem Sinne, daß sie in der Lage ist, darüber zu verfügen oder Lizenzen darauf zu erteilen, soweit sie nicht hieran gehindert ist oder anderen hierüber Rechenschaft ablegen muß auf Grund von Verträgen mit anderen, die bei der Unterzeichnung dieses Vertrages in Kraft waren; auch soll es nicht als Eigentum oder Kontrolle eines Patentrechtes angesehen werden, wenn das Patentrecht einer Gesellschaft gehört oder von ihr kontrolliert wird, die in Wirklichkeit nicht im ausschließlichen Eigentum der betreffenden Partei steht. Bei Patentrechten, die einer Partei zuwachsen durch die Erfindung ihrer Angestellten,

soll als Erwerbsdatum des Patentes das Datum der ersten Patentanmeldung angesehen werden. Bei anderen Patentrechten gilt das tatsächliche Datum, an dem die Partei die Kontrolle über das betreffende Patentrecht erlangt.

Der Ausdruck "Patentrechte, die sich auf das Kohlenwasserstoffgebiet (oder auf das Hydrierungsverfahren) beziehen", schließt ein:

- a) Patentrechte, die sich ganz oder hauptsächlich auf das erwähnte Gebiet (oder das erwähnte Verfahren) beziehen, und
  - b) Patentrechte, die nutzbar sind in dem erwähnten Gebiet (oder dem erwähnten Verfahren) und gleichzeitig auch nutzbar sind in einem wesentlichen Grade auf anderen Gebieten (oder bei anderen Verfahren),
- jedoch im Falle b) nur soweit sie in dem erwähnten Gebiet (oder dem erwähnten Verfahren) nutzbar sind.

## Artikel II.

### Übertragung der I.G.-Patentrechte an S.I.G.

A. I.G. überträgt hiermit und verpflichtet sich zu übertragen an S.I.G. alle ihre außerdeutschen Patentrechte, die ganz oder hauptsächlich sich auf das Kohlenwasserstoffgebiet beziehen. Bei der Übertragung dieser Patentrechte bleibt jedoch für die I.G. eine ausschließliche Lizenz (ausschließlich auch gegenüber der S.I.G.) für alle Zwecke außerhalb des genannten Gebietes vorbehalten; sie berechtigt die I.G. auch insoweit zur Erteilung von Unterlizenzen. Diese vorbehaltene ausschließliche Lizenz und das Recht, Unterlizenzen zu erteilen, sind abgabefrei, dauern für die Laufzeit der betreffenden Patente

und sind von der I.G. frei übertragbar. In die durch diesen Absatz übertragenen Patentrechte der I.G. sind die Patente und Anmeldungen der Liste A der Anlage eingeschlossen, wobei jedoch Einverständnis darüber besteht, daß die Auslassung eines der I.G. gehörigen und in den Rahmen der erwähnten Abtretung fallenden Patentrechtes der I.G. das betreffende Patentrecht nicht von der Abtretung ausschließt. Die Verfolgung aller gegenwärtigen und zukünftigen an S.I.G. abgetretenen Patentanmeldungen erfolgt auf Betreiben und zu Lasten der S.I.G. I.G. verpflichtet sich, auf Verlangen der S.I.G. bei der Durchführung Unterstützung zu leisten, wobei die S.I.G. die angemessenen Kosten einer solchen Unterstützung bezahlen wird.

B. Auf die außerdeutschen Patentrechte der I.G., die auf dem Kohlenwasserstoffgebiet, jedoch zu einem wesentlichen Teil auch auf anderen Gebieten nutzbar sind, erteilt die I.G. der S.I.G. und verpflichtet sich zu erteilen eine ausschließliche Lizenz (ausschließlich auch gegenüber der I.G.), jedoch nur soweit die Patentrechte in dem Kohlenwasserstoffgebiet nutzbar sind; sie berechtigt die S.I.G. auch insoweit zur Erteilung von Unterlizenzen. Diese ausschließliche Lizenz und das Recht, Unterlizenzen zu erteilen, sind abgabefrei, dauern für die Laufzeit der in Frage stehenden Patente und sind frei übertragbar. In die durch diesen Absatz lizenzierten Patentrechte sind die Patente und Anmeldungen der Liste B der Anlage eingeschlossen, wobei jedoch Einverständnis darüber besteht, daß die Auslassung eines der I.G. gehörigen und in den Rahmen der erwähnten Lizenz fallenden Patentrechtes der I.G. das betreffende Patentrecht nicht

von der Lizenz ausschließt. Die Verfolgung aller gegenwärtigen und zukünftigen an S.I.G. lizenzierten Patentanmeldungen erfolgt auf Betreiben und zu Lasten der I.G. Die S.I.G. verpflichtet sich, auf Verlangen der I.G. bei der Durchführung Unterstützung zu leisten, wobei die I.G. die angemessenen Kosten einer solchen Unterstützung bezahlen wird.

C. I.G. garantiert ihre Eigentumsrechte an den in der Liste A und B aufgeführten Patentrechten und garantiert weiter dafür, daß diese Patentrechte auf dem Kohlenwasserstoffgebiet mit keinen Rechten oder Lizenzen belastet sind. Die Haftung der I.G. für diese Garantie ist jedoch begrenzt auf den Betrag der von der S.I.G. an I.G. gezahlten und zu zahlenden Gegenleistung für die erwähnten Patentrechte, wie in Art. IV vorgesehen. Die Garantie der I.G. erstreckt sich jedoch nicht auf die Gültigkeit irgend eines der nach diesem Vertrag übertragenen Patentrechte.

D. Der Schutz der unter Absatz A oder B dieses Artikels fallenden Patentrechte einschließlich der Bezahlung aller darauf falligen Gebühren liegt in erster Linie der Partei ob, der das betreffende Patentrecht gehört; jede Partei hat die andere auf dem Laufenden zu halten über den Stand eines jeden solchen Rechtes. Wenn eine der Parteien eines der unter ihrer Kontrolle befindlichen Patentrechte aufzugeben oder verfallen zu lassen wünscht, hat sie zuerst der anderen Partei die Übertragung der Kontrolle des betreffenden Patentrechtes anzubieten, damit die andere Partei in der Lage ist, alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, um das Patentrecht aufrecht zu erhalten. Eine solche

Übertragung soll jedoch die materiellen Rechte der Parteien in Bezug auf ein solches Patentrecht nicht beeinträchtigen.

E. I.G. kann jederzeit ohne Rücksicht auf diesen Vertrag über ihre Patentrechte und/oder eine Erfahrung in irgend einer Weise verfügen, soweit diese zur gegebenen Zeit sich nicht auf das Kohlenwasserstoffgebiet beziehen. Falls dann nachträgliche Änderungen innerhalb der Öl- und/oder Naturgasindustrie zur Folge haben, daß Patentrechte und/oder Erfahrungen, über die in irgend einer Weise verfügt worden ist, in den Rahmen des erwähnten Gebietes fallen, so sollen die Rechte der S.I.G. aus dem gegenwärtigen Vertrag den Rechten dritter Personen nachgehen, soweit solche Rechte erworben wurden während einer Zeit, zu der das betreffende Patentrecht und/oder die Erfahrung sich nicht auf das erwähnte Gebiet bezog.

### Artikel III.

#### Übertragung von Standard-Patentrechten auf S.I.G.

Die Standard verpflichtet sich, auf die S.I.G. alle ihr gehörigen außerdeutschen Patentrechte zu übertragen, die sich auf das Hydrierungsverfahren beziehen, wobei sie sich eine einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, abgabenfreie Lizenz für sich selbst auf ihre erwähnten Patentrechte vorbehält.

### Artikel IV.

#### Beteiligung an den Lizenzeinnahmen der S.I.G.

A. Die S.I.G. verpflichtet sich, für die Dauer dieses Abkommens keine anderen Geschäfte zu betreiben, sondern lediglich auf die Patentrechte des Kohlenwasserstoffgebiets,

4880

welche auf sie nach diesem Vertrag von der Standard oder der I.G. übertragen sind, Lizenzen zu erteilen oder Rechte daran zu übertragen. Die S.I.G. schlägt vor, auf die Patentrechte, die ihr nach Art. II und III (oben) übertragen worden sind, an die Standard und andere Lizenzen zu erteilen (einschließlich der Früchte der Erfahrungen der I.G. und Standard, von denen in Art. X die Rede ist); sie wird dies jedoch nur tun gegen Zahlung wertentsprechender Lizenzgebühren und auf einer angemessenen und so weit als möglich gleichmäßigen Basis, wobei Rücksicht zu nehmen ist auf die der Standard auf ihre eigenen Patentrechte vorbehaltene Lizenz (einschließlich Erfahrungen).

Lizenzen werden voraussichtlich erteilt werden in einer der folgenden drei Formen oder einer Kombination von zwei oder mehreren von ihnen:

- 1.) unbegrenzte Lizenzen gegen einmalige Gegenleistung,
- 2.) begrenzte Lizenzen gegen einmalige Gegenleistung,
- 3.) reine Betriebsabgaben.

Jede Lizenz wird ohne Rücksicht auf ihre Form zu den anderen hinsichtlich der erhaltenen Gegenleistung in einem entsprechenden Verhältnis stehen.

Von allen derartigen Abgaben einschließlich Barzahlung, Freiaktion oder anderer Gegenleistungen, welche die S.I.G. einnimmt, werden 20% laufend nach Eingang an I.G. bezahlt oder abgetreten werden; wo jedoch Lizenzen erteilt werden, bei denen die Gegenleistung für die Benutzung der auf das Hydrierungsverfahren allein sich beziehenden Patentrechte nur in einer reinen Betriebsabgabe besteht, werden drei Fälle unterschieden:

- a. die Lizenz ist lediglich basiert auf Öl, das als Ausgangsmaterial eingeführt wird, (einschließlich aller flüssigen Stoffe)

und/oder auf einige oder alle erhaltenen Produkte;

b. sie ist lediglich basiert auf einige oder alle flüssigen aus Kohle erhaltenen Produkte;

c. sie ist lediglich basiert auf eine Kombination von a und b; in diesen drei Fällen besteht die Entschädigung an die I.G. für die Benutzung der genannten sich auf das Hydrierungsverfahren beziehenden Patente nicht in den oben erwähnten 20%, sondern die I.G. wird im Falle a 2 ¢ per barrel auf alle flüssigen Stoffe, die in das Verfahren eingeführt werden, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung oder ihre Qualität oder auf die daraus hergestellten Produkte erhalten; im Fall b erhält die I.G. 3 ¢ per barrel auf die Gesamtmenge der aus der Hydrierung der Kohle erhaltenen flüssigen Produkte (einschließlich Paraffin und ausschließlich Gase und nicht umgewandelte Kohle und Asche); hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die I.G. nicht berechtigt ist zu 2 ¢ per barrel auf Öl, das in einen lizenzierten Ölbehandlungsprozeß eingeführt worden ist, sofern das betreffende Öl aus Kohle hergestellt und die oben vorgeschriebene Entschädigung von 3 ¢ per barrel an die I.G. bezahlt worden ist. Diese Zahlungen von 2 und 3 ¢ werden laufend gemacht innerhalb von 60 Tagen nach den in den Lizenzen festgelegten Daten, an denen die Lizenzgebühren anwachsen, und dauern so lange, als irgend einem Lizenznehmer der S.I.G. die Lizenz auf Grund einer reinen Betriebsabgabe allein eingeräumt bleibt, ohne Rücksicht darauf, ob die in dieser Lizenz vorgesehenen Abgaben größer oder geringer sind als fünfmal die genannten Beträge und ohne Rücksicht darauf, ob die genannten Zahlungen während der Lizenzdauer zunehmen, abnehmen oder aufhören, vorausgesetzt jedoch, daß S.I.G. nicht verpflichtet ist,

derartige Zahlungen nach Ablauf dieses Abkommens zu machen, ausgenommen wie in Art. XVII vorgesehen.

Die S.I.G. verpflichtet sich, in jedem Falle, in dem sie eine Lizenz erteilt, deren ausschließliche oder teilweise Gegenleistung in einer Betriebsabgabe besteht, und die auf Patentrechte des Hydrierungsverfahrens in Verbindung mit anderen Patentrechten des Kohlenwasserstoffgebiets erteilt wird, in der betreffenden Lizenz den teilbaren Anteil der Gegenleistung auszusondern, der für die Benutzung der Patentrechte des Hydrierungsverfahrens bezahlt wird. Falls solch teilbarer Anteil der Gegenleistung in einer Betriebsabgabe im Sinne der obigen Ziffern a, b und c besteht, dann beträgt der Anteil der I.G. an diesem teilbaren Anteil der Gegenleistungen 2 ¢ oder 3 ¢ per barrel, wie oben vorgesehen. Falls solch teilbarer Anteil der Gegenleistung nicht auf einen der obigen Fälle a, b, c basiert ist, beträgt der Anteil der I.G. 20%. In allen Fällen bekommt die I.G. als Gegenleistung für die Benutzung von Patentrechten, die sich auf das Kohlenwasserstoffgebiet, aber nicht auf das Hydrierungsverfahren beziehen, 20%.

Die in Anlage C aufgeführten Beispiele illustrieren die beabsichtigte Auswirkung der obigen Absätze dieses Artikels.

Falls innerhalb von zwei Jahren nach Abschluß dieses Vertrages die S.I.G. in den Vereinigten Staaten einen "Gemeinschaftsverwertungsplan" für die Lizenzierung der Patentrechte

des Hydrierungsverfahrens in die Tat umgesetzt, beträgt die gesamte Gegenleistung der S.I.G. an die I.G. für alle nach einem solchen Plan auf das Hydrierungsverfahren erteilten Lizenzen an Stelle von 20% 2 ¢ per barrel auf alle eingeführten flüssigen Produkte und 3 ¢ auf alle aus Kohle erhaltenen flüssigen Produkte, wie im obigen vorgesehen. Ein "Gemeinschaftsverwertungsplan" ist ein Plan, nach dem die Lizenznehmer selbst Eigentümer der Patentrechte sind oder ausschließliche Lizenzrechte besitzen.<sup>x)</sup>

B. Alle Einnahmen der S.I.G. aus den Patentrechten, die an sie nach diesem Vertrag abgetreten sind, werden in der folgenden Reihenfolge verteilt:

- a) an die I.G. die in Absatz A festgesetzten Beträge;
- b) an die S.I.G. ihre Auslagen für die Geschäftsführung;
- c) an die S.I.G. als Entschädigung für ihre Geschäftsführung \$ 11 000.- p.a. bzw. den Teil davon, der nach den Zahlungen unter a) und b) in jedem Jahr übrig bleibt;
- d) an die Standard Oil Company of New Jersey den Rest.

#### Artikel V.

#### Von den Artikeln III und IV abweichendes Vorgehen.

Die Standard kann von der in Art. III vorgesehenen Abtretung an die S.I.G. Abstand nehmen und die S.I.G. darf von dem in Art. IV in Aussicht genommenen Lizenzierungsplan abweichen, solange das Ergebnis, soweit die Interessen der I.G. in Frage kommen, dasselbe

<sup>x)</sup> s. Brief v. 14. Nov. 1929 (unten Nr. 2), Ziff. 3.

ist, als ob die Abtretung vorgenommen oder der in Aussicht genommene Plan befolgt würde und solange das in den Art. III und IV ins Auge gefaßte Ergebnis erreicht wird. Zum Beispiel darf die S.I.G. an eine andere Gesellschaft für eine Gegenleistung die Patentrechte für das Hydrierungsverfahren in den Vereinigten Staaten übertragen und die Hydrierungspatentrechte außerhalb der Vereinigten Staaten ebenfalls gegen eine Gegenleistung auf eine dritte Gesellschaft. Diese Gesellschaften dürfen jedoch nicht zur Fabrikation berechtigt sein und müssen sich verpflichten, die Lizenzierung der auf sie übertragenen Patentrechte unter denselben Bedingungen vorzunehmen, die der S.I.G. in Art. IV-A auferlegt sind. Die S.I.G. ist nicht verpflichtet, der I.G. über die für diese Abtretungen erhaltenen Gegenleistungen Rechenschaft abzulegen, sondern wird die gesamten von ihr so erhaltenen Gegenleistungen an die Standard Oil Company of New Jersey abführen, nachdem sie für sich die in Art. IV-B, b) und c) vorgesehenen Beträge abgezogen hat. Jedoch ist die S.I.G. verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, daß die I.G. von allen Lizenzzahlungen einschließlich Barzahlung, Freiaktien oder andere Gegenleistungen, die die erwähnten Gesellschaften von den Lizenznehmern einnehmen, die in Art. IV-A vorgesehene Entschädigung in demselben Umfang erhält, als ob diese Lizenzen direkt von der S.I.G. erteilt wären.

#### Artikel VI.

##### Allgemeine Lizenzpolitik.

Die Standard und die S.I.G. erklären als ihre Absicht, die von der I.G. übertragenen Patentrechte des Hydrierungsverfahrens sowohl wie die von der Standard übertragenen, gleichgültig, ob sie an die S.I.G. abgetreten werden oder nicht, allgemein in den Vereinigten Staaten zu lizenzieren. Sie können jedoch jetzt noch keine Politik formulieren für die Lizenzierung in Ländern außerhalb der Vereinigten Staaten, erklären aber, daß, soweit sie bis jetzt

beurteilen können, die Rechte für Öl in irgend einem größeren Teil der Welt außerhalb der Vereinigten Staaten nicht beschränkt werden sollten auf die Standard oder auf irgend eine andere einzelne Firma der Ölindustrie.

Artikel VII.

Fortsetzung der derzeitigen Verhandlungen der I.G.  
mit Dritten durch die Standard und die S.I.G.

A. I.G. hat hinsichtlich des Hydrierungsverfahrens Verhandlungen mit einer französischen und einer französischen, belgischen, luxemburgischen Gruppe begonnen zwecks Einführung des Hydrierungsverfahrens in Frankreich, Belgien und Luxemburg. Diese Verhandlungen haben die Lizenzerteilung an obige Gruppe auf I.G.-Patentrechte, technische Unterstützung durch I.G. und gegenseitigen Erfahrungsaustausch zum Ziel. Als Entschädigung für I.G. wurde erwähnt eine laufende Abgabe auf Fertigprodukte sowie eine zusätzliche Option für I.G. auf die Aktien der Betriebsgesellschaften oder - in der Alternative - eine Ermäßigung der Lizenzrate, die in Aktien zu bezahlen ist.

B. I.G. hat bis jetzt noch keinerlei Abkommen getroffen. Es besteht jedoch eine gewisse moralische Verpflichtung seitens der I.G., die Verhandlungen fortzusetzen. Standard und S.I.G. erkennen dies an und verpflichten sich, die Verhandlungen an Stelle der I.G. auf obiger Grundlage fortzusetzen, ohne zu garantieren, daß eine endgültige Vereinbarung zustande kommt. Wenn ein Abkommen getroffen wird, würde die von den genannten

ausländischen Gruppen zu leistende Entschädigung an S.I.G. zu zahlen sein; I.G. würde nur daran beteiligt sein nach den Bestimmungen der anderen Artikel dieses Abkommens.

Artikel VIII.

Lizenzierung von Standard- und S.I.G.-Patenten an I.G. und Cross-Lizenzen.

A. Standard und S.I.G. gewähren der I.G. und verpflichten sich zu gewähren einfache, nicht ausschließliche Lizenzen für Deutschland auf ihre Patentrechte des Kohlenwasserstoffgebiets. Diese Lizenzen sind abgabefrei, aber nicht übertragbar.

B. Standard und S.I.G. gewähren der I.G. und verpflichten sich zu gewähren ausschließliche Lizenzen (ausschließlich auch gegenüber den Lizenzgebern) für Deutschland auf ihre Patentrechte des Hydrierungsverfahrens. Diese Lizenzen sind abgabefrei, aber nicht übertragbar.

C. Standard und S.I.G. gewähren der I.G. und verpflichten sich zu gewähren das Recht, in Deutschland Lizenzen zu erteilen auf ihre Patente des Hydrierungsverfahrens, sofern der betreffende Lizenznehmer der I.G. diese ermächtigt, der Standard eine einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare abgabefreie Lizenz zu erteilen für die gesamte Welt außerhalb Deutschlands auf alle Patentrechte des betreffenden Lizenznehmers, die sich auf das Hydrierungsverfahren beziehen.

D. Standard und S.I.G. verpflichten sich, sich zu bemühen, von allen Lizenznehmern, denen durch die Standard und/oder S.I.G. Patentrechte der Standard und/oder der I.G., die in den Rahmen dieses Vertrages fallen, lizenziert werden,

die Berechtigung zu erhalten, auf die Patentrechte der betreffenden Lizenznehmer für Deutschland Lizenzen und Unterlizenzen zu erteilen in ähnlicher Weise, wie dies für die der I.G. lizenzierten Patente der Standard und S.I.G. in den Absätzen A, B und C dieses Artikels vorgesehen ist.

#### Artikel IX.

##### Erwerb von Patentrechten.

Alle Abtretungen und Lizenzen von Patentrechten, die in diesem Abkommen seitens der Standard oder der I.G. an die S.I.G. vorgesehen sind, werden den folgenden Bedingungen unterworfen, soweit es sich um Patentrechte handelt, die in Zukunft von Standard oder I.G. von anderen gekauft werden.

Falls solche Patentrechte der Standard oder der I.G. zum Kauf angeboten werden, so soll die Partei, der das Angebot gemacht ist, sofern ihr die Angelegenheit für die andere von Wichtigkeit zu sein scheint und sofern dies zweckmäßigerweise so geschehen kann, die Mitwirkung der anderen Partei suchen zwecks gemeinsamen Ankaufs des betreffenden Rechtes, wobei die Gesamtausgaben nach jeweils zu treffender Vereinbarung angemessen zu verteilen sind. Die Weigerung der anderen Partei, mitzuwirken und sich an den Ausgaben für den Erwerb eines Patentrechtes zu beteiligen, soll das erworbene Patentrecht in jeder Weise von den Bestimmungen dieses Vertrages ausschließen, jedoch kann es in den Vertrag hineingebracht werden, soweit die erwerbende Partei dann noch darüber verfügt, dadurch, daß die andere ihren angemessenen Anteil an dem Erwerbspreis zahlt.

#### Artikel X.

##### Erfahrungsaustausch.

A. Die Parteien verpflichten sich, an der technischen

Entwicklung des Kohlenwasserstoffgebiets zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig während der Vertragsdauer und im Rahmen dieses Abkommens alle seitherigen, jetzigen und zukünftigen technischen Kenntnisse und Erfahrungen, gleichgültig, ob sie patentiert sind oder nicht, soweit sie von ihnen jetzt oder in Zukunft besessen werden in dem Sinne, daß sie darüber verfügen können, mitzuteilen und sich gegenseitig in ihren Bemühungen, genügenden Patentschutz zu erlangen, zu unterstützen.

B. Jede Partei kann ihren Lizenznehmern alle Vorteile dieses Artikels, die sich in gehöriger Weise auf die betreffende Lizenz beziehen, zuteil werden lassen, aber keine Partei ist verpflichtet, mit irgend einem Lizenznehmer einer anderen Partei zu arbeiten oder ihm irgend welche unpatentierten technischen Kenntnisse und Erfahrungen mitzuteilen, ausgenommen durch Vermittlung der betreffenden anderen Partei.

C. I.G. erklärt insbesondere, daß sie (ohne die Zustimmung der anderen Parteien dieses Vertrages) an niemand außerhalb Deutschlands die Nutznießung irgendwelcher ihrer technischen Kenntnisse oder Erfahrungen des Hydrierungsverfahrens geben wird, vorausgesetzt, daß nichts, was hierin enthalten ist, die I.G. hindern soll, an Dritte die Nutznießung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in Sachen zu geben, welche sich auf das Hydrierungsverfahren sowohl wie auf andere Verfahren beziehen, jedoch nur im Ausmaß einer derartigen anderen Anwendbarkeit.

Artikel XI.

Freier internationaler Handel.

Jede Partei verpflichtet sich, auf Ersuchen der anderen Partei auf alle Rechte zu verzichten, die ihr aus ihren ausschließlichen Patentrechten auf dem Kohlenwasserstoffgebiet erwachsen, soweit Produkte in Frage kommen, die von der anderen Partei oder ihren Lizenznehmern zum Export verkauft worden sind und in das Gebiet des betreffenden ausschließlichen Patentrechtes importiert werden.

Artikel XII.

Übertragung des Vertrages.

Jede Partei kann alle oder einen Teil der ihr nach diesem Vertrag zustehenden Rechte und Vorteile mit oder ohne Übertragung derjenigen Verpflichtungen, welche nicht persönlich und untrennbar von den Geschäften der betreffenden Parteien sind, übertragen. Eine Übertragung der Verpflichtungen durch eine Partei soll jedoch die Verantwortlichkeit der übertragenden Partei gegenüber den anderen Parteien in dieser Hinsicht nicht aufheben.

Artikel XIII.

Tochtergesellschaften.

A. Dieser Vertrag gilt für und gegen die Vertragsparteien (und die Rechtsnachfolger ihrer im wesentlichen gesamten Geschäfte) und alle Tochtergesellschaften, die tatsächlich das alleinige Eigentum einer der Vertragsparteien sind. Diese Tochtergesellschaften gelten eins mit der Vertragspartei, deren alleiniges Eigentum sie in Wirklichkeit sind, jedoch nur für die Zwecke dieses Abkommens.

B. Tochtergesellschaften, die in Wirklichkeit nicht das alleinige Eigentum der Vertragsparteien sind, haben im Verhältnis der Parteien zueinander die Wahl, diesen Vertrag innerhalb dreier Monate nach Abschluß dieses Vertrages oder innerhalb dreier Monate, nachdem sie Tochtergesellschaften geworden sind, je nachdem, welches das spätere Datum ist, zu ratifizieren und dabei zu erklären, daß sie sich für die Zwecke dieses Vertrages als eins betrachten wollen mit der Partei, deren Tochtergesellschaften sie sind, oder dem Vertrage gegenüber in jeder Hinsicht Fremde zu bleiben.

C. Der Ausdruck "Tochtergesellschaften" bedeutet in diesem Vertrage Gesellschaften, deren Stimmrechte zu mehr als 50% einer der Parteien gehören oder von ihr kontrolliert werden. Eine Tochtergesellschaft von irgendeiner Tochtergesellschaft einer Vertragspartei wird als Tochtergesellschaft der Partei angesehen und dasselbe gilt für Tochtergesellschaften bis zu jedem Grade.

D. Jede Partei wird die anderen von jeder Ratifikation dieses Vertrages durch eine Tochtergesellschaft unterrichten.

#### Artikel XIV.

##### Definition von Deutschland.

Für die Zwecke dieses Vertrages ist unter Deutschland das ganze Gebiet zu verstehen, in welchem deutsche Patente jetzt gelten.

#### Artikel XV.

##### Verpflichtungen und Garantie der Standard Oil Company (N.J.).

Falls und solange die Standard Oil Company (N.J.)

... nur eine Holdinggesellschaft ist, beschränken sich ihre Ver-  
pflichtungen nach diesem Vertrag darauf, ihre Tochtergesell-  
schaften, die tatsächlich ihr alleiniges Eigentum sind, zu ver-  
anlassen, die Verpflichtungen dieses Vertrages auszuführen und  
die Standard Oil Company (N.J.) garantiert hiermit die Ver-  
pflichtungen der erwähnten Tochtergesellschaften nach diesem  
Vertrag und sie garantiert fernerhin die Verpflichtungen der  
S.I.G. darnach.

Artikel XVI.

Beendigung des alten Abkommens.

An dem Tage, an welchem dieses Abkommen in Kraft tritt,  
wird der zwischen der I.G. und der Standard Oil Company, einer  
in New Jersey errichteten Gesellschaft, am 27.9.1927 abgeschlos-  
sene Vertrag als beendet erklärt.

Artikel XVII.

Vertragsdauer.

A. Dieser Vertrag tritt am 9. Nov. 1929 in Wirksamkeit  
und bleibt in Kraft, bis er durch schriftliche Kündigung, die  
die eine Partei den anderen zwei Jahre vorher zugehen läßt,  
beendet wird; jedoch kann eine derartige Kündigung vor dem 31.  
Dezember 1945 nicht ausgesprochen werden.

B. Alle Patentrechte einschließlich Lizenzen (mit  
Ausnahme der in Paragraph D dieses Artikels erwähnten), welche  
von einer Partei auf eine andere auf Grund dieses Vertrages  
übertragen oder erteilt worden sind, bleiben im Besitze der erwer-  
benden Partei und können von ihr benutzt werden bis zum Ablauf  
der betreffenden Patente, selbst wenn dieses Abkommen früher zu  
Ende gehen sollte, aber keine Partei ist verpflichtet,

nach Ablauf dieses Vertrages einer der anderen Parteien technische Hilfe zu leisten oder ihr Erfahrungen bekanntzugeben hinsichtlich der fortbestehenden Patentrechte.

C. Nach Beendigung dieses Abkommens ist weder Standard noch S.I.G. verpflichtet, der I.G. irgendwelche Zahlungen zu leisten, ausgenommen die in Paragraph D dieses Artikels vorgesehenen; ausgenommen sind ferner Lizenzentnahmen, die unter diesen Vertrag fallen und vor seiner Beendigung erwachsen sind, aber tatsächlich erst nach der Beendigung gezahlt werden; jedoch bleibt die I.G. im Besitz und Nutzen aller ihrer Anteile an den Entschädigungen, die vor der Beendigung dieses Vertrages gezahlt werden oder erwachsen sind, selbst wenn die Zahlung zum Teil Rechte deckt, die dem Lizenznehmer über die Dauer dieses Vertrages hinaus erhalten bleiben.

D. Ausgenommen von den Bestimmungen der Paragraphen B und C dieses Artikels sind die Patentrechte der I.G., die in das Kohlenwasserstoffgebiet, aber nicht in das Gebiet des Hydrierungsverfahrens fallen und von der I.G. nach dem 31. Dezember 1941 erworben werden. Diese ausgenommenen Patentrechte können vor Ablauf dieses Abkommens von S.I.G. an andere für die volle Dauer der in Frage stehenden Patente lizenziert werden; jedoch ist die S.I.G. verpflichtet, mit I.G., wie in Artikel IV dieses Vertrages vorgesehen, über alle Einnahmen aus diesen Lizenzen während ihrer ganzen Dauer abzurechnen, ohne Rücksicht darauf, ob die Lizenz sich über die Zeit dieses Abkommens hinaus erstreckt.

E. Mit dem Tage des Ablaufs dieses Abkommens hat S.I.G. an die I.G. alle Patentrechte

die unter Absatz D fallen, zurückzuübertragen, vorbehaltlich der darauf bis dahin etwa erteilten Lizenzen. Was diese Lizenzen anbelangt, so berührt die Rückübertragung nicht die Verpflichtungen des Lizenznehmers oder die Beteiligung der Vertragsparteien an den zu zahlenden Abgaben.

Zum Zeichen hierfür haben die Parteien diesen Vertrag von ihren ordentlich bevollmächtigten Vertretern ausfertigen lassen in der Stadt Jersey City im Staate New Jersey.

Zeugnis  
(Siegel)

I.G.FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT  
durch (gezeichnet) H.Schmitz, v.Knieriem

THE S.I.G. COMPANY

durch (gezeichnet) Frank A.Howard

STANDARD OIL COMPANY (N.J.)

durch (gezeichnet) W.C.Teagle

STANDARD OIL COMPANY OF NEW JERSEY

durch (gezeichnet) C.G.Black.